## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

## Belange des Denkmalschutzes bei der Genehmigung von EE-Anlagen

## OVG Greifswald, Urteil vom 23.02.2023 – 5 K 171/22

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald (OVG) hatte im Rahmen einer Untätigkeitsklage über die Verpflichtung zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Mühlen Eichsen zu entscheiden. In dem zugrunde liegenden Gerichtsverfahren begehrte ein Vorhabenträger die Verpflichtung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) zum Erlass der genannten Genehmigung, nachdem dieses, im Wesentlichen unter Verweis auf die entgegenstehende Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) als denkmalschutzrechtliche Fachbehörde, zuvor keine Entscheidung getroffen hatte. Das OVG urteilte nun, dass die Behörde über den Antrag innerhalb der modifizierten Entscheidungsfrist des § 10 Abs. 6a BlmSchG hätte entscheiden müssen. Diese Frist verändere sich nach Bestätigung der vollständigen Antragsunterlagen auch dann nicht mehr, wenn sich später herausstellt, dass noch weitere Unterlagen benötigt werden. Aus der ablehnenden Stellungnahme des LAKD ergebe sich überdies kein sachlicher Hinderungsgrund. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde sei in materieller Hinsicht nicht an die fachliche Beurteilung der Denkmalschutzbehörden gebunden und habe stattdessen die Beurteilung hinsichtlich ihrer Aussage- und Überzeugungskraft zu überprüfen und sich eine eigene Überzeugung zu bilden. Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG verdränge insoweit die formellen landesrechtlichen Vorschriften, weshalb es einer Erteilung des Einvernehmens des LAKD nicht bedurft habe. Zudem sei in materiell-rechtlicher Hinsicht nach Auffassung des Gerichts eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit auszuschließen. Selbst bei einer unterstellten erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der betroffenen Denkmäler überwiege das Interesse an der Realisierung der WEA. Das aus § 2 EEG folgende überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA könne aufgrund der Formulierung als "Sollbestimmung" nur in atypischen Ausnahmefällen im Rahmen der Schutzgüterabwägung überwunden werden.

## Bedeutung für die Praxis

Das OVG Greifswald stellt durch seine Entscheidung klar, dass sich die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch einer eigenen fachrechtlichen Beurteilung im Zweifel nicht entziehen kann. Es stehe hier grundsätzlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde, sich auch auf bereits vorliegende Stellungnahmen zu stützen, soweit sich die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht hätte aufdrängen müssen. Zudem stützt sich das Gericht auf die neue Gewichtungsvorgabe in § 2 Satz 2 EEG, wonach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Diese wird künftig nicht nur im Denkmalschutzrecht, sondern auch im Naturschutzrecht eine entscheidende Rolle spielen.